

Dies ist eine Zusammenfassung der Satzung vom 31.07.2015 mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 16.12.2016, 2. Änderungssatzung vom 08.02.2018 und 3. Änderungssatzung vom 05.11.2018. Siehe redaktioneller Hinweis am Ende der Satzung

Gebührensatzung

Satzung

über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2016, 2. Änderung vom 08.02.2018 und 3. Änderungssatzung vom 05.11.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 a und b der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen vom 31.07.2015 i.d.F. vom 26.01.2017 und für die in diesem Bereich im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Harburg (Schwaben) Gebühren nach dieser Satzung.

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 c der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen vom 31.07.2015 i.d.F. vom 26.01.2017 und für die in diesem Bereich (Waldfriedhof Harburg) im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen erhebt die Stadt Harburg (Schwaben) Gebühren nach der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) für den Waldfriedhof (Friedhof-Gebührensatzung Bestattungswald).

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit der Benutzung oder Inanspruchnahme von Leistungen,
 - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte,
 - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
 - d) Für die Grabkammerräumung (§ 6 Nr. 4) und für die Räumung der Urne aus der Urnenstele (§ 7 Nr. 1 d) mit der Belegung des Grabes oder der Stele.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung der Gebührenschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4
Grabgebühren

	EUR Erdgrab	EUR Grabkammer
a) Einzelgrab (eine Belegung)	40,--	40,--
b) Einzelgrab (bis zu zwei Belegungen)	60,--	60,--
c) Doppelgrab (max. zwei Belegungen)	60,--	60,--
d) Doppelgrab (max. vier Belegungen)	90,--	90,--
e) Kindergrab	24,--	24,--
f) Gruft (Gruftfläche 2,35 m x 1,00 m)	-----	32,--
	Urnengrab	Urnenstele
g) Urnen (eine Belegung)	-----	32,--
h) Urnen (zwei Belegungen)	-----	48,--
i) Urnen (bis zu zwei Belegungen)	48,--	-----
j) Urnen (bis zu vier Belegungen)	72,--	-----

Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsmäßige Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (1) Für größere Ruhestätten ist die dem Ausmaß (bezogen auf die Größe der Grabeinfassung eines Einzelgrabes gem. § 11 Abs. 6 Friedhofsatzung) entsprechende mehrfache Gebühr eines Einzelgrabes zu entrichten.

Für größere Grüfte ist die dem Ausmaß entsprechende mehrfache Gebühr einer Gruffläche (2,35 m x 1,00 m) zu entrichten.
- (2) Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen kommen ebenfalls die Gebühren entsprechend Abs. 1 mit 2 in Ansatz. Ein Wiedererwerb von Grabstätten kann gestattet werden, wenn es die Verhältnisse erlauben.
- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist für jedes angefangene übersteigende Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 und 2 zu entrichten.
- (4) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die des erworbenen Grabrechts unterschreitet, beträgt die Grabgebühr 134,-- EUR.
- (5) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel- oder Mehrfachgrab anstelle eines Sarges sind die jeweils hierfür in Abs. 1 a) – f) und Abs. 2 treffenden Gebühren zu entrichten.
- (6) Wird in einer Grabkammer, für die gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) (Friedhofsatzung) ursprünglich eine Festlegung für nur eine Bestattung getroffen wurde, nach Zustimmung der Friedhofverwaltung eine weitere Leiche beigesetzt, ist zuzüglich zur Grabgebühr gemäß § 4 Abs. 1 b) ein Zuschlag in Höhe von 405,-- EUR zu entrichten.
- (7) Ein Urnengrab für bis zu 2 Urnen wird nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung in eine Grabstelle für bis zu 4 Urnen geändert. Hierbei ist zuzüglich zur Grabgebühr gemäß § 4 Abs.1 j) ein Zuschlag in Höhe von 486,-- EUR zu entrichten.

§ 5

Gebühr für die Benützung der Leichenhäuser

	EUR
Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses einschließlich Reinigung und Betreuung des Leichenhauses beträgt bei einem Sterbefall	
a) wenn Sarg oder Urne ins Leichenhaus verbracht werden	264,00
b) wenn Sarg oder Urne nicht ins Leichenhaus verbracht werden, weil die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet (vgl. § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung)	124,00

§ 6
Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

	EUR Erdgrab	EUR Grabkammer	EUR Stele
1. Ausschachtung eines Grabes bzw. Öffnung einer Grabkammer			
a) normale Tiefe (1,80 m)	293,--	146,--	
b) Tiefermachen eines Grabes (Aufpreis)	123,--	-----	
c) Kindergrab	123,--	-----	
d) Urnengrab	68,--	-----	
e) Aushub-Abfuhr bei Ziff. 1 a – b			
f) (innerhalb des Friedhofes)	57,--	-----	
f) Öffnen einer Urnenstele			17,--
g) Filter und Membranmatte	-----	170,--	
	EUR Erdgrab	EUR Grabkammer	EUR Stele
2. Schließen eines Grabes			
a) normale Tiefe (bis 1,80 m Tiefe)	110,--	110,--	
b) Tieferlegung	123,--		
c) Kindergrab	68,--	-----	
d) Urnengrab	43,--	-----	
e) Schließen einer Urnenstele	-----		17,--
3. Beisetzung (Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, Vorbereitung/Mitwirken bei Beerdigung)			
a) Erwachsene (4 Träger)	200,--	200,--	
b) Kinder (4 Träger)	200,--	200,--	
(2 Träger)	100,--	100,--	
c) Urnenbeisetzung (2 Träger)	100,--	100,--	
(1 Träger)	50,--	50,--	
d) Einsenkung einer Totgeburt (ohne kirchliche Feier)	85,--	85,--	
4. Räumen der Grabkammer			
a) Entnahme der Sargreste und Verbringen der Gebeine in die Gebeine-Grabkammer	-----	260,--	
b) Gebeine verbleiben in der Grabkammer nur Sargreste werden entsorgt	-----	166,--	

	EUR	EUR	EUR
	Erdgrab	Grabkammer	Stele
5. Ausgrabung und Wiederbestattung			
5.1 bisheriges Grab			
a) Für die Öffnung des bisherigen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 1			
b) Für die Schließung des bisherigen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 2			
5.2 Exhumierung			
a) Ausheben der Leichen während der Ruhefrist			
aa) von Verstorbenen über 10 Jahren	330,--	330,--	
bb) von Verstorbenen bis 10 Jahren	165,--	165,--	
b) Ausheben der Gebeine nach der Ruhefrist			
aa) von Verstorbenen über 10 Jahren	165,--	165,--	
bb) von Verstorbenen bis 10 Jahren	83,--	83,--	
c) Ausgrabung einer Urne	14,--	14,--	
d) Urne aus der Urnenstele entfernen (Urne öffnen, Asche auf Friedhof entleeren, Aschenkapsel entsorgen)			19,--
5.3 Neues Grab			
a) Für die Öffnung des neuen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 1 zu			
b) Für die Schließung des neuen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 2 zu			
6. Mithilfe bei einer Sezierung Pro Person und jede angefangene Stunde	36,--		
7. Leistungen, die in den vorstehenden Gebührensätzen nicht enthalten sind, werden mit einem Stundensatz von EUR 36,00 berechnet.			
8. Sonstige Gebühren			
Kammerverschlussplatten für Urnenstelen:			
<u>Friedhof Harburg</u>			
Platte für 1er Belegung		75,--	
Platte für 2er Belegung		100,--	
<u>Friedhof Hoppingen</u>			
Platte für 2er Belegung		200,--	

§ 7
Grabräumung

- (1) Für das Abräumen einer Grabstätte mit einem normalen Grabmal oder einer Urnenstele wird eine Gebühr erhoben
- | | |
|---|--------|
| a) bei Einzelgräbern | 306,00 |
| b) bei Doppelgräbern | 366,00 |
| c) bei Kinder- und Urnengräbern | 152,00 |
| d) bei Urnenstele | |
| – wenn für Kammerverschlussplatte noch keine Gebühr gem. § 6 Ziff. 8 entrichtet wurde | 152,00 |
| – wenn für Kammerverschlussplatte bereits Gebühr gem. § 6 Ziff. 8 entrichtet wurde | 75,00 |
- (2) Bei Grabstätten mit übernormalen Steinen oder Steinen, die nicht von Hand zerkleinert werden können, trifft die doppelte Gebühr nach § 7 Abs. 1 zu.

§ 8
Sonstige Gebühren

- (1) Für die Genehmigung der Bestattung von Personen, die beim Ableben ihren
- a. Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Harburg (Schwaben) hatten, wird eine Gebühr von 50,-- EUR erhoben.
 - b. Bei Verstorbenen, bei denen § 8 (1) der Friedhofssatzung zutrifft, fällt diese Gebühr nicht an.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015/01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen (Friedhofs-Gebührensatzung) vom 29.11.2013 außer Kraft.

Harburg (Schwaben), den 31. Juli 2015/05.11.2018
STADT HARBURG (SCHWABEN)

gez.

Wolfgang Kilian
1. Bürgermeister

Redaktioneller Hinweis:

Eingearbeitet ist die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2016, betreffend §§ 3, 5, 6 und 7. Die Regelung trat am 01.01.2017 in Kraft. Sowie die 2. Änderungssatzung vom 08.02.2018, betreffend § 1. Diese Regelung trat eine Woche nach ihrer Bekanntmachung (16.02.2018) in Kraft. Sowie die 3. Änderungssatzung vom 05.11.2018, betreffend §§ 4, 6 und 8. Diese Regelung trat am 01.01.2019 in Kraft.

Diese Satzung ist keine Originalsatzung. Für rechtswirksame Feststellungen sind die ausgefertigten Originalfassungen heranzuziehen.